

Organisationsreglement (OgR)

für

**Gemeindeverband
ARA am Twannbach**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	5
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	5
VERBANDSRAT.....	
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL	9
DAS SEKRETARIAT.....	9
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	9
ALLGEMEINES.....	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN	11
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	13
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	14
FINANZIELLES, HAFTUNG	14
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNISSE	18
ANHANG I: KOMMISSIONEN	19

Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Reglement ausschliesslich männliche Personenbezeichnungen gewählt. Sie gelten sinngemäss auch für Frauen.

Name/Sitz/Sprache	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen „ARA am Twannbach“, hienach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Ligerz.</p> <p>³ Verbandssprache ist deutsch.</p> <p>⁴ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Biel-Bienne.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband besorgt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Abwasserableitung und –reinigung. Er plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen.</p> <p>² Die gemeinschaftlichen Bauwerke sind im Plan Nr. im Massstab 1:xxxxx vom xx.xx.xxxx bezeichnet, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes darstellt. Der Plan ist zusammen mit dem Originalreglement abgelegt.</p> <p>³ Wenn es die Verhältnisse erfordern, wird dieser Plan auf Grund der genehmigten Projekte ergänzt.</p> <p>⁴ Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck nach Abs. 1 zu fördern oder damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Diesse, Lamboing, Ligerz und Twann-Tüscherz.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p> <p>⁴ Der Verband kann auswärtige Grundeigentümer vertraglich der Anlage anschliessen.</p> <p>⁵ Der Vertrag regelt die Höhe des Anschlussbeitrages, die Beteiligung an den Betriebskosten, weitere Verpflichtungen sowie eventuelle Mitgliedschaftsrechte.</p>

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.

² Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen. Die betreffende Gemeinde ist hierüber zu informieren.

³ Die Verbandsgemeinden nehmen Bekanntmachungen des Verbandes in den Publikationsorganen der Gemeinden auf.

⁴ Die Erstellung und der Unterhalt der nicht gemeinschaftlichen Bauwerke (gemäss Art. 2 Abs. 2) ist Sache der Verbandsgemeinden und allfälliger Vertragspartner.

Information

Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Die Mitglieder des Verbandsrates sind für eine umfassende Information ihrer Gemeindebehörden verantwortlich.

³ Der Verband informiert die Gemeinden über den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung.

Form der Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Medien bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Verbandsrat
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
a) Zweckänderungen
b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
c) Ausgaben, welche Fr. 300'000.-- übersteigen.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache jeder Verbandsgemeinden.

⁴ Der Präsident des Verbandsrates leitet die Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁵ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil.

Weisungen

Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung	<p>Art. 12 ¹ Der Verbandsrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können einzeln die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.</p> <p>³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>⁴ Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden).</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 14 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über 1 Stimme pro 5 % der Gesamtbevölkerung (insgesamt 20 Stimmen). Dies entspricht bei der Genehmigung dieses Reglementes der folgenden Stimmkraft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Diesse 3b) Lamboing 5c) Ligerz 4d) Twann-Tüscherz 8
Überprüfung der Stimmkraft	<p>²Die Stimmkraft der einzelnen Verbandsgemeinden wird auf Antrag einer Verbandsgemeinde, mindestens aber alle 5 Jahre, überprüft.</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verbandsrates. Jede Gemeinde hat für ihre Vertreter im Verbandsrat das Vorschlagsrecht.b) Das Rechnungsprüfungsorgan.
2. Sachgeschäfte	<p>Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 66.d) Personalreglement des „Gemeindeverbandes ARA am Twannbach“e) Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Grundeigentümern.f) Soweit Fr. 50'000.00 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 300'000.00 übersteigend unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden:<ul style="list-style-type: none">– Neue Ausgaben,– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,– Anlagen in Immobilien,

- Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen.
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- g) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
h) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10- Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Verbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Der Verbandsrat besteht aus 5 Personen. Jede Verbandsgemeinde ist mit einem Mitglied im Verbandsrat vertreten. Zusätzlich wird ein Präsident aus einer der Verbandsgemeinden gewählt (gemäss Art. 15, Bst. a).

² Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit	<p>Art. 22 ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 23 ¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation des Verbandsratesb) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungenc) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements des Gemeindeverbandes ARA am Twannbachd) die Kompetenzen der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personene) die Unterschriftsberechtigung

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 24 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.</p>

Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 25 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zu vorliegendem Reglement bestimmt.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 26 ¹ Der Verbandsrat kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.</p>

Personal

Personalreglement **Art. 27** Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

Das Sekretariat

Stellung **Art. 28** Der Sekretär des Verbandsrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden **Art. 29** ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht **Art. 30** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten **Art. 31** Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Eröffnung **Art. 32** Der Präsident
– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 33** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 34** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 36 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 38 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 39 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
Form	Art. 40 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stimmgleichheit	Art. 41 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Konsultativabstimmung	Art. 42 ¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36ff).
Wahlen	
Wählbarkeit	Art. 43 Wählbar sind – in den Verbandsrat und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, – in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 44 ¹ Mitglieder des Verbandsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein. ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist. ³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 45 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach Art. 37 Gemeindegesetz.
Ausscheidungsregeln	Art. 46 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsdauer	Art. 47 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Wahlverfahren	Art. 48 a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim. e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär. f) Die Stimmberechtigten dürfen – So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmzähler – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 49 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 50 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 51 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 52 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

- Zweiter Wahlgang **Art. 53** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Minderheitenschutz **Art. 54** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los **Art. 55** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

- Abgeordnetenversammlung **Art. 56** ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Verbandsrat und Kommissionen **Art. 57** ¹ Die Sitzungen des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Verbandsrates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Protokollführung **Art. 58** ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung und des Verbandsrates ist ein Protokoll zu führen. Über die Beschlüsse der Kommissionen ist mindestens eine Aktennotiz zu erstellen. Das Protokoll muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll und die Aktennotiz werden an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
- ³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Einwohnerwerte Grosseinleiter	⁵ Die Anzahl Einwohnerwerte ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gewichteten Einwohnergleichwert und dem hydraulischen Einwohnergleichwert gemäss VSA/FES Richtlinie Anhang B.
Trinkwasserbezug	⁶ Der massgebende Trinkwasserbezug einer Gemeinde wird wie folgt ermittelt: Grundmenge: Gesamte abgegebene (verrechnete) Trinkwassermenge, inkl. Bezüge der Gemeinde. Zuschläge: Bei Fehlen einer offiziellen Messung des Trinkwasserverbrauchs (Quellwasser-, Regenwassernutzung) wird dieser mit 80 m ³ / Jahr pro angeschlossenen Einwohner berechnet. Abzüge: Folgende gemessenen Wassermengen können in Abzug gebracht werden: a) Trinkwasser für Haushalte ohne Kanalisationsanschluss b) Trinkwasser für Haushalte, die nicht in die ARA am Twannbach entwässern c) Trinkwasser, welches nicht in die Kanalisation gelangt, z.B. Trinkwasser für Bewässerungszwecke, Viehtränken, etc.
Kostenverteiler bei hohem Fremdwasseranfall	⁷ Ende 2017 erhebt der Verband die Fremdwasseranteile der Verbandsgemeinden. Beträgt der Fremdwasseranteil einer Verbandsgemeinde mehr als 50 %, erfolgt ab 2018 die Kostenverteilung nicht mehr gemäss Absatz 1, sondern wie folgt: a) 30 % nach dem gemessenen Trockenwetterabfluss b) 35 % nach der Anzahl angeschlossener Einwohner und Einwohnerwerte von Grosseinleitern. c) 35 % nach dem massgebenden Trinkwasserbezug.
Werterhaltung	Art. 63 ¹ Für die Festlegung der Höhe der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) ist der Verband verantwortlich. ² Die für die Einlage in die Spezialfinanzierung zur Werterhaltung nötigen Beiträge werden den Verbandsgemeinden gemäss Artikel 62 jährlich in Rechnung gestellt.
Haftung	Art. 64 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. ² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 62) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. ³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 66 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

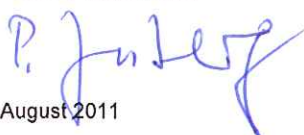
- Austritt** **Art. 65**¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Auflösung** **Art. 66**¹ Der Verband wird aufgelöst
- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
 - b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beitragsjahre und geleisteten Beiträge seit Erstellung der Abwasserreinigungsanlage TLT angerechnet (zurückerstattet bzw. nachbelastet).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Ergänzendes Recht** **Art. 67** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über das Gemeindewesen sowie die Vorschriften des Bundes und des Kantons über das Bauwesen und über die Abwasserreinigung.
- Inkrafttreten** **Art. 68**¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
- Bestellung der Organe** ² Wahlen nach dem neuen Reglement finden im 1. Quartal 2012 statt. Der Amtsantritt des neuen Verbandsrates erfolgt per 1. April 2012. Die erste Amtsdauer endet am 31. Dezember 2015. Mit dem Amtsantritt der neuen Organe endet die Amtsdauer der gewählten Organe des Gemeindeverbandes ARA TLT.
- Kostenpflicht** ³ Die Kostenpflicht gemäss Art. 62 beginnt für die Gemeinden Lamboing und Diesse, wenn das Abwasser der beiden neuen Verbandsgemeinden auf die ARA am Twannbach abfließt.
- Aufhebung des bisherigen Reglementes** **Art. 69** Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA TLT vom 17. September 2003 wird mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes aufgehoben.

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes ARA TLT vom 10. August 2011 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Die Sekretärin:



Die Gemeindeversammlung von Diesse hat dem Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA am Twannbach am zugestimmt.

Diesse, den

Einwohnergemeinde Diesse

Der Präsident: Der Sekretär:

Die Gemeindeversammlung von Lamboing hat dem Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA am Twannbach am zugestimmt.

Lamboing, den

Einwohnergemeinde Lamboing

Der Präsident: Der Sekretär:

Die Gemeindeversammlung von Ligerz hat dem Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA am Twannbach am zugestimmt.

Ligerz, den

Einwohnergemeinde Ligerz

Der Präsident: Die Sekretärin:

Die Gemeindeversammlung von Twann-Tüscherz hat dem Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA am Twannbach am zugestimmt.

Twann-Tüscherz, den

Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Der Präsident: Der Sekretär:

Auflagezeugnisse

Der Gemeindeschreiber von Diesse hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Diesse öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär

Der Gemeindeschreiber von Lamboing hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Lamboing öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär

Die Gemeindeschreiberin von Ligerz hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Ligerz öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin

Auflagezeugnisse

Der Gemeindeschreiber von Twann-Tüscherz hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär

Anhang I: Kommissionen

Name der Kommission	Betriebsausschuss ARA am Twannbach
Mitgliederzahl:	6
Mitglied von Amtes wegen:	Präsident des Verbandsrates Klärwerkfachmann Klärwerkfachmann-Stellvertreter 2 Mitglieder des Verbandsrates Sekretärin (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan:	Verbandsrat
Übergeordnete Stelle:	Verbandsrat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Sicherstellung der betrieblichen Abläufe in der ARA Vorbereitung der Geschäfte betreffend Betrieb und Technik sowie bauliche Massnahmen zuhanden des Verbandsrates
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	keine Korrespondenz